

Der Ausschuss findet hierbei, abgesehen von der etwas hoch angenommenen Entschädigung eines commandirten Unteroffiziers, eine weitere Bemerkung nicht zu machen, als daß es ihm scheint, es werde durch einen solchen commandirten Unteroffizier ein Aufseher, bei welchem außer der disciplinellen auch ganz besonders die pädagogische Befähigung und der sittlich veredelnde Einfluß gerade bei dieser Anstalt in's Auge zu fassen sein wird, nicht wohl ersetzt werden können; er glaubt daher auch der Kammer den allgemeinen Antrag empfehlen zu dürfen:

XVI. die Staatsregierung möge bei Anstellung der Aufseher für die Corrections- und Erziehungsanstalt in Bräunsdorf außer der Rücksicht auf die aufrecht zu erhaltende Disciplin vorzugsweise auch die pädagogische Befähigung und den sittlich veredelnden Einfluß der Auszuwählenden beachten;

übrigens aber befürwortet er

die Bewilligung von Position 28 VI. in einer Höhe von 17,240 Thlr., einschließlich 123 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. transitorisch.

Abg. Welk: In dieser Position sind Seite 84 bei der Mehrausgabe unter b. auch 137 Thlr. 20 Ngr. Remuneration und Quartiergeld für einen commandirten Unteroffizier statt eines nöthigen fünften Aufsehers gefordert worden. Die Staatsregierung scheint also die Nothwendigkeit erkannt zu haben, einen fünften Aufseher anzustellen. Ich habe gegen den Ansatz von 137 Thlr. 20 Ngr. selbst, wie ich gleich bemerken will, nichts einzuwenden. Nun sagt der Ausschuss, daß er die Entschädigung eines commandirten Unteroffiziers etwas hoch angerechnet finde, und bemerkt weiter, daß es ihm scheine, es werde durch einen solchen commandirten Unteroffizier ein Aufseher, bei welchem außer der disciplinellen auch ganz besonders die pädagogische Befähigung und der sittlich veredelnde Einfluß gerade bei dieser Anstalt ins Auge zu fassen sein wird, nicht wohl ersetzt werden können; es wird also die Nothwendigkeit eines fünften Aufsehers anerkannt und ist auch ausgesprochen worden, daß ein commandirter Unteroffizier einen fünften Aufseher nicht ersetzen könne. Ich bin ebenfalls fest davon überzeugt, daß dies nicht geschehen kann; es ist aber auch gefährlich, einen Unteroffizier hier zu verwenden, es kann wenigstens eine Gefahr leicht entstehen. Es ist möglich, daß bei der Wahl des Unteroffiziers ein Mißgriff erfolgt; es wird gewiß ein ganz tüchtiger Unteroffizier gewählt werden, aber ein ganz tüchtiger Unteroffizier muß nun nicht gerade ein guter Erzieher verwahrloster Kinder sein. Es wird ferner ein Nachtheil durch den öftern Wechsel der Unteroffiziere herbeigeführt werden. Die Staatsregierung selbst legt darauf, daß ein öfterer Personenwechsel nicht vorkomme, einen besondern Werth, da sie sich bei einer frühern Position wegen der Pensionairthierärzte dadurch bewogen gefunden hat, die Gehalte dieser beiden Aerzte um 240 Thlr. zu vergrößern. Es wird ihr daher auch bei dieser Position gewiß wünschenswerth sein, wenn ein solcher öfterer Wechsel vermieden wird, und dies läßt sich nur erreichen, wenn statt

eines commandirten Unteroffiziers ein fünfter Aufseher wirklich angestellt wird. Es wird ein solcher schwerlich mehr kosten, als dieser Unteroffizier; 137 Thlr. 20 Ngr. sind schon eine recht ansehnliche Summe. Es kostet aber dieser Unteroffizier wahrscheinlich noch mehr, denn er wird wohl seine militairische Löhnung fortbeziehen, die, je nachdem er Sergeant oder Corporal ist, sich auf circa 60 oder 100 Thlr. beläuft; dadurch wird dieser Posten auf eine Höhe kommen, die sich gewiß nicht rechtfertigen läßt. Ich würde mir daher noch einen Zusatz zu dem Antrage des Ausschusses erlauben, welcher letztere wohl mit seinem allgemeinen Antrage dasselbe hat erreichen wollen; aber ich sehe nicht ein, warum wir nicht gerade mit der Sprache herausgehen wollen. Darum würde ich mir doch erlauben, meinen Antrag dahin zu stellen: die Kammer wolle zu dem Antrage: „Die Staatsregierung möge bei Anstellung der Aufseher für die Corrections- und Erziehungsanstalt in Bräunsdorf außer der Rücksicht auf die aufrecht zu erhaltende Disciplin vorzugsweise auch die pädagogische Befähigung und den sittlich veredelnden Einfluß der Auszuwählenden beachten,“ folgenden Zusatz annehmen: „daher insbesondere auch anstatt eines commandirten Unteroffiziers einen fünften Aufseher anstellen.“

Präsident Cuno: Der Abg. Welk wünscht folgenden Zusatz zu dem Antrage VI. Seite 85: „daher insbesondere auch anstatt eines commandirten Unteroffiziers einen fünften Aufseher anstellen.“ Wird der Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Wagner (aus Dresden): Ich habe den Antrag nicht unterstützt, obwohl ich nicht verkennen will, daß das, was der Abg. Welk dadurch noch treffen will, gewissermaßen aus dem Antrage des Ausschusses gefolgert werden kann; ich ziehe aber die Fassung des Ausschusses aus dem Grunde vor, weil aus dem Zusatze des Abg. Welk leicht gefolgert werden könnte, daß man unter allen Umständen von einem Unteroffiziere nicht erwarten könne, er werde eine gewisse pädagogische Befähigung haben. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Unteroffizier, der durch eine Schule geht, die ihn nicht ganz unfähig macht zum Pädagogen, sehr wohl auch den höhern Forderungen Genüge leisten kann, die man hier an ihn zu stellen hat, allein er leistet diesen Forderungen nicht Genüge als Unteroffizier, sondern in mancher Beziehung obgleich er Unteroffizier ist. Darum möchte ich nicht, daß der Zusatz, wie ihn der Abg. Welk beantragt hat, aufgenommen würde, weil er die Unteroffiziere überhaupt unter allen Umständen ausschloße.

Abg. Kammel: Es ist unstreitig im hohen Grade bedauerlich, daß die Zahl der verwilderten Kinder im Lande so zunimmt, wie unser Ausschussbericht ahnen läßt. Wir stehen da wieder vor einer tiefen Wunde unseres Volkslebens, und so wie ich die Anstalt, welche hier in Frage ist, als eine sehr wichtige für das gesammte Land ansehe, so betrachte ich auch die Thatsache, mit der wir es jetzt zu thun haben, als eine höchst beachtenswerthe. Es ist nun allerdings mit den Mitteln,